

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.03.2025
Gericht: Amtsgericht Offenbach am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: M. Kappus GmbH & Co. KG

Geschäftsnummer: 8 IE 2/18

In dem Insolvenzverfahren M. Kappus GmbH & Co. KG, Mainzer Straße 23, 63456 Hanau (AG Offenbach am Main, HRA 6209), vertr. d.: 1. Kappus-Seifen GmbH (AG Offenbach am Main, HRB 4375), Carl-Legien-Straße 22, 63073 Offenbach am Main, (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d.: 1.1. Dr.

(Geschäftsführer), 1.2. Kappus-[REDACTED],
[REDACTED], (Geschäftsführer), sind
 Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschussmitglieds Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], durch Beschluss des Insolvenzgerichts Offenbach am Main
 festgesetzt worden.

Festsetzungsbegründung:

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses erhalten für ihre ausgeübte Tätigkeit eine angemessene Vergütung (§ 73 InsO).

Das Gläubigerausschussmitglied Rechtsanwalt [REDACTED] beehrte mit Antrag vom 25.05.2023, eingegangen bei Gericht am 30.05.2023, die Festsetzung seiner Vergütung als Mitglied des Gläubigerausschusses.

Fällig wird der Vergütungsanspruch mit der Beendigung der Tätigkeit als Ausschussmitglied, also spätestens mit der letzten Sitzung des Gläubigerausschusses (vgl. Haarmeyer/ Wutzke/ Förster, 5. Auflage 2014, InsVV zu § 17 Randnummer 23). Da der Insolvenzverwalter am 11.05.2023 die Schlussunterlagen in diesem Verfahren eingereicht hat, ist von der Beendigung der Tätigkeit des Gläubigerausschusses auszugehen.

Regelmäßig beträgt die Vergütung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses nach § 17 Absatz 1 InsVV a. F. zwischen 35 und 95 € je Stunde, so dass sich ein Mittelsatz in Höhe von 65 € je Stunde ergibt. Dieser Mittelsatz entschädigt die gesamte Tätigkeit und sämtliche Aufgaben des Ausschussmitgliedes in einem Insolvenzverfahren, das nach Art und Umfang als Normalverfahren im Sinne des § 2 InsVV anzusehen ist. (vgl. Haarmeyer/ Wutzke/ Förster, 5. Auflage 2014, InsVV zu § 17 Randnummer 26 & 28 sowie Münchener Kommentar, 3. Auflage 2013, InsVV § 17 Randnummer 18-19).

Im vorliegenden Verfahren wurde unter Berücksichtigung der Berichte des Insolvenzverwalters sowie den Ausführungen im Antrag aufgrund der mit erheblichem Haftungsrisiko verbundenen vom Gläubigerausschuss zu treffenden Entscheidungen betreffend die Fortführung bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebs, der Verantwortung und Qualifikation des Mitglieds sowie vor dem Hintergrund der inzwischen erfolgten Anhebung des regelmäßigen Stundensatzes auf 50,-bis 300,-€ in § 17 InsVV für Verfahren, welche nach dem 01.01.2021 eröffnet wurden, der beantragte Stundensatz von 250,-€ für die in den Jahren 2018 bis zur Aufhebung des Verfahrens geleistete Tätigkeit als angemessen erachtet.

Der dargelegte Zeitaufwand von 37,77 Stunden erscheint ebenfalls angemessen.

Die Vergütung war daher antragsgemäß festzusetzen.

Das Gläubigerausschussmitglied hat einen Anspruch auf tatsächlich entstandene Auslagen, diese sind einzeln

Amtsgericht Offenbach am Main, 02.03.2025.